

II-4532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2288 N

1986-07-11

A n f r a g e

der Abgeordneten Brandstätter
und Kollegen
an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend Heizölentschwefelung

Bekanntlich ist die Entschwefelung der Heizöle eine der effektivsten und volkswirtschaftlich günstigsten Maßnahmen zur Eindämmung schädlicher Emissionen. Die Entwicklung auf dem Energiemarkt mit starker Verbilligung der Erdölprodukte und das Wiederansteigen ihrer Verwendung machen derartige Maßnahmen besonders dringend.

Nach wie vor wird in Österreich überwiegend Heizöl schwer mit einem Schwefelgehalt von 2 % verwendet. Lediglich ein Teil der inländischen Produktion wird mit einem Schwefelgehalt von 1 % ausgeliefert. Während nach verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen (z.B. Verordnung der Wiener Landesregierung 40/1985 vom 9. Juli 1985, Tiroler Ölfeuerungsgesetz-Novelle 46/1984 vom 23. Mai 1984) für den der Landeskompetenz unterliegenden Bereich nur Heizöl schwer mit einem Schwefelgehalt unter 1 % verwendet werden darf, ist für den Bereich der Bundesgesetzgebung (Verordnungen nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl. 73/1984 vom 31. Jänner 1984 und BGBl. 549/1985 vom 11. Dezember 1985) ein Schwefelgehalt von 2 % für Heizöl schwer zulässig. Dies ist auch der Stand der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl BGBl. 48/1985 vom 8. Juni 1984. Hinsichtlich der Heizölsorten extraleicht - Ofenheizöl, leicht und mittel, sieht der am 29. Juli 1985 in die Begutachtung gegangene Entwurf des Bundesministers für Bauten und Technik zu einer Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen folgende Schwefelgehalte vor:

Heizöl extraleicht - Ofenheizöl.....0,15 %
Heizöl leicht.....0,3 %
Heizöl mittel.....0,6 %

Demgegenüber gelten nach den oben angeführten Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnung 1973 bzw. der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG die folgenden, wesentlich höheren zulässigen Schwefelgehalte:

Heizöl extraleicht - Ofenheizöl.....0,3 %
Heizöl leicht.....0,5 %
Heizöl mittel.....1,0 %

Mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. 548/1985 vom 25. November 1985 nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 wurde der maximal zulässige Schwefelgehalt für den dem Heizöl extraleicht - Ofenheizöl technisch gleichen Dieselmotorkraftstoff mit 0,15 % begrenzt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie folgende

A n f r a g e :

- 1.) Was sind die Gründe dafür, daß Sie den maximal zulässigen Schwefelgehalt für
 - a) Heizöl extraleicht - Ofenheizöl
 - b) Heizöl leicht
 - c) Heizöl mittel
 - d) Heizöl schwernoch nicht durch Neufassung der Verordnungen über die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl bzw. über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht

- 3 -

zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren mit 0,15 % festgelegt, auch eine entsprechende Zollämterermächtigungsverordnung erlassen und den Ländern einen entsprechenden Entwurf eines neuen Vertrages nach Art. 15a B-VG zugeleitet haben?

- 2.) Wann gedenken Sie, die in der ersten Frage erwähnten Schritte zur Begrenzung des Schwefelgehaltes zu setzen?